

**Helmut Kohl (Hg.): Die Freiheit des Rundfunks nach dem Nordrhein-Westfalen-Urteil des Bundesverfassungsgerichts**  
Konstanz: Universitätsverlag 1991, 164 S., DM 38,-

Die Dokumentation des Symposiums, welches der Hessische Rundfunk und die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt aus Anlaß des 70. Geburtstages von Wolfgang Lehr veranstalteten, umfaßt sieben Referate sowie einige Diskussionsbeiträge zum neuesten und mittlerweile sechsten "Rundfunkurteil" des Bundesverfassungsgerichts. In seinem - gleichfalls im vorliegenden Sammelband veröffentlichten - Urteil bestätigt das BVerfG die generelle Verfassungskonformität des nordrhein-westfälischen Rundfunkgesetzes, insbesondere dessen umstrittenes "Zwei-Säulen-Modell", wonach lokaler Rundfunk durch zwei Träger zu veranstalten sei: durch eine pluralistisch zusammengesetzte Veranstaltergemeinschaft, die für die publizistische, und eine privatrechtliche Betriebsgesellschaft, die für die wirtschaftlich-technische Seite zuständig ist. Die Vereinbarkeit von privater Rechtsträgerschaft mit binnenpluralistischer Organisation sei - so das BVerfG - zumindest bei einer vorhandenen Knappheit örtlicher Frequenzen und bei begrenzten lokalen

Werbemärkten durchaus gegeben. Das Symposium führte nur wenige Wochen nach dem Urteilsspruch einige der dort aufgetretenen Kontrahenten wieder zusammen und gab ihnen Gelegenheit, das Urteil zu kommentieren. Und dabei gab es durchaus Überraschungen. War das Urteil in der Öffentlichkeit allgemein als großer Sieg des SPD-geführten Nordrhein-Westfalen und des WDR sowie als Niederlage der antragstellenden CDU/CSU-Bundestagsfraktion und des Privatfunks gesehen worden, so gab es auf jenem Symposium gewichtige Stimmen, die von einem 'Scheinsieg' des WDR sprachen.

So warnt Reinhard Ricker vor allzu leichtfertiger Freude über das Urteil und verweist darauf, daß das BVerfG das "Zwei-Säulen-Modell" lediglich unter der Voraussetzung gebilligt habe, daß es sich als funktionstauglich erweist. Sollte sich aber herausstellen, daß der private Rundfunk aufgrund der vorliegenden rechtlichen Konstruktion "zur Unwirtschaftlichkeit verurteilt" (S.26) wäre, so wäre dies das "Aus" für den binnenpluralistisch organisierten Privatfunk.

Peter Lerche glaubt, daß das neueste Rundfunkurteil nur auf den ersten Blick den Abschied von der reinen Lehre der "Modellkonsistenz" in der Organisation des Rundfunks bedeute. Zwar könne nun auch privater Rundfunk in binnenpluralistischem Gewande daherkommen, doch wichtiger sei doch die Garantie einer Bewegungsform für den privaten Rundfunk, der seiner Natur entspricht. Hatte das 4.Rundfunkurteil noch zu bedenken gegeben, daß es nicht "geboten" sei, die Veranstaltung von privatem Rundfunk durch unangemessene Auflagen zu erschweren, so wird nach Meinung von Lerche daraus nunmehr "ein klares Verbot, dies zu tun, wenn überhaupt privater Rundfunk zugelassen wird" (S.52). Lerche konstatiert - ähnlich wie auch schon Ricker - eine versteckte "Privatfunk-Freundlichkeit" des Urteils.

Demgegenüber betont Klaus Berg die positiven Aspekte des Urteils für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. So sieht er sich durch das BVerfG in seiner Auffassung bestätigt, daß unter der den öffentlich-rechtlichen Anstalten obliegenden Grundversorgung "weder eine Mindestversorgung noch eine Grenzziehung oder Aufgabenteilung zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Veranstaltern im Sinne einer Trennung von Information und Bildung einerseits und Unterhaltung andererseits" (S.16) zu verstehen sei. Vielmehr sei der "klassische Rundfunkauftrag" gemeint. Der Gesetzgeber sei nunmehr eindeutig verpflichtet, eine so definierte umfassende Grundversorgung durch die Gewährleistung der erforderlichen organisatorischen, personellen und finanziellen (!) Voraussetzungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu sichern. Begrüßt wird von Berg auch der nunmehr erfolgte Abschied vom angeblichen Verfassungsrang der "publizistischen Gewaltenteilung". Nachdem diese

durch die Beteiligung von Presseverlagen am privaten Rundfunk seit Jahren einseitig aufgekündigt wurde, hat nun das BVerfG auch umgekehrt den Anstalten gestattet, Druckwerke zu veröffentlichen, wenn auch unter Auflagen. So ist vor allem eine "wirtschaftliche Zielsetzung" - sprich eine Gewinnorientierung - einer derartigen Programmzeitschrift untersagt.

Friedrich Kübler sieht durch den Spruch des BVerfG den von den Antragstellern verfolgten Plan, Privatfunk und Binnenpluralismus ein für allemal als einander ausschließende Prinzipien festzuschreiben, als gescheitert an. Vielmehr sei nun die Möglichkeit eröffnet, neue Formen von heterogenen Marktmodellen zu entwickeln, was nicht zuletzt die Länderhoheit in Rundfunkangelegenheiten stärke. Überhaupt sei das vorliegende Urteil eine klare Absage an den überkommenen Dualismus. Denn schließlich würde nun auch den öffentlich-rechtlichen Anstalten "Entfaltungsmöglichkeiten zugeordnet, die den Gebrauch privatrechtlicher Handlungsformen implizieren" (S.78), womit die Kooperation mit Privaten, die Herausgabe von Programmzeitschriften und die Legitimation von Mischfinanzierung gemeint ist. Herbert Bethge betont, daß das BVerfG den aus den gesellschaftlich relevanten Gruppen gebildeten Aufsichtsgremien im nordrhein-westfälischen Lokalfunk wohl Aufgaben der Programmberatung und -kontrolle, aber keinerlei Kompetenzen in der Programmgestaltung zugebilligt habe, und kommentiert ironisch: "Das dürfte weitere Ausführungen über die Effizienz und Professionalität gesellschaftlich relevanter Gruppen quasi als Amateurfunker erübrigen" (S.43).

In weiteren Beiträgen befassen sich Edgar Krull mit den Auswirkungen des Urteils auf die Presse und Erhard Denninger mit der gebotenen Staatsferne bei Bildungs- und Schulfunksendungen.

Insgesamt ein interessantes Schlaglicht auf die aktuelle medienrechtliche Szene, das wesentlich konkreter und lebendiger daherkommt, als es sein Titel vermuten läßt.

Klaus Betz (Berlin)